



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:
peter.raible@bfe.admin.ch
Bundesamt für Energie
Sektion Kernenergierecht
CH-3003 Bern

Basel, 26. Oktober 2016

**Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2016
Vernehmlassung zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV): Stellungnahme des
Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV) informiert und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorgesehene Revision der KEV grundsätzlich. Das zunehmende Alter der Atomkraftwerke (AKW) und die damit verbundenen, zum Teil unbekanntem Alterungsprozesse stellen eine grosse Herausforderung für den sicheren Betrieb von AKW dar. Neben der Ermüdung von Materialien von wichtigen, nicht austauschbaren Komponenten (wie z.B. der Reaktordruckbehälter) basieren die Sicherheitsmassnahmen bei den alten AKW zum Teil auf alten Sicherheitskonzepten aus den 60er Jahren. Wichtige sicherheitsrelevante Erkenntnisse, die aus Störfällen in den AKW in den vergangenen Jahren gezogen wurden, lassen sich bei alten Anlagen nicht immer umsetzen. Zu erwähnen ist hier beispielsweise die räumliche Redundanz von wichtigen Sicherheitskomponenten. Die Schweiz ist von der Alterung der AKW besonders betroffen, da das AKW Beznau I das weltweit älteste in Betrieb befindliche AKW ist. Mit den AKW Beznau II und Mühleberg befinden sich zudem zwei weitere AKW auf der Liste der 30 ältesten in Betrieb befindlichen AKW der Internationalen Atomenergie-Organisation IAEA.

2. Allgemeine Kritik

Es ist kritisch festzuhalten, dass es sich bei der geplanten Revision um eine stark abgeschwächte Version des anfänglich geplanten und vom Nationalrat am 8. Dezember 2014 ursprünglich beschlossenen Massnahmenpakets zum Langzeitbetriebskonzept handelt. So bleibt beispielsweise die Nichteinhaltung der neu in Art 34a KEV geforderten Anforderungen zum Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb ohne Konsequenzen für die Betreiber der AKW. Auch fehlt die Bestimmung, dass ein Langzeitkonzept für maximal zehn weitere Betriebsjahre nur einmal eingereicht werden kann, sodass die Betriebsdauer von AKW auf maximal 50 Jahre begrenzt wird. Die ge-

forderte Angabe der geplanten Betriebsdauer (Art. 34a Abs. 1 Bst. a) stellt in diesem Sinn keine von uns erwünschte verbindliche Festlegung der verbleibenden Laufzeit dar. Somit ist eine vorläufige Ausserbetriebnahme von alten AKW weiterhin nur auf Basis der Ausserbetriebnahmekriterien des UVEK möglich.

In Anbetracht der gegenwärtig sehr schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kernenergie sind aus unserer Sicht deshalb strengere und verbindlichere Anforderungen an den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb von AKW erforderlich. Die Sicherheit von Atomkraftwerken darf keinesfalls aufgrund von wirtschaftlichen Überlegungen abgeschwächt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Herr Philipp Hübner, Leiter Kantonales Laboratorium, E-Mail: philipp.huebner@bs.ch, Tel. 061 385 25 27, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin